

## Lesen Sie Inhaltsverzeichnisse?

Diese Frage ist natürlich nicht an den Buchhändler gerichtet, wohl aber für ihn gemünzt, damit er sie seiner Kundschaft stelle. Er könnte auch dadurch dem Kunden helfen, einen ersten Eindruck von einem Buch zu gewinnen — wahrscheinlich einen besseren Eindruck, als ihn das Durchblättern vermittelt. Fassen wir zunächst einmal nur Zweckbücher ins Auge! Zwei Beispiele:

Ein Kursbuch für Mitteldeutschland, das vor mir liegt, enthält nicht nur die entsprechenden Fahrpläne und das alphabetische Stationsverzeichnis nebst allgemeinen Verkehrsbestimmungen und Fahrpreisberechnungstafel (was man ja ohne weiteres von einem Kursbuch erwartet), sondern auch eine übersichtliche Zusammenstellung der schnellsten Reiseverbindungen hauptsächlich Linien, der Sonntags- und Mittwochskarten vom Mittelpunkt des betreffenden Gebietes, der Auslandsfahrpreise von dort aus, der Monats- und Wochenkarten, der Gesellschafts-, Schul- und Jugendpflegerkarten, ferner den Post-, Gepäc- und Expressgut-Tarif, den Kraftwagen- und Flug-Verkehrsplan und noch manches andere. Würde man diese Reichhaltigkeit beim bloßen Durchblättern in der Buchhandlung erkennen? Das Inhaltsverzeichnis macht auf all das aufmerksam.

Das zweite Beispiel: eine neue deutsche Synopse der vier Evangelien bietet neben der Synopse selbst und verschiedenen Vergleichsübersichten eine Einführung in die Evangelien, Geschichte des Evangelientextes, Spruchdubletten, Palästina-Landeskunde mit Zeitrechnung, Münzen, Maßen und Gewichten, Zeitafeln zum Neuen Testament und zum öffentlichen Leben Jesu, sowie — um nur noch einiges zu nennen — Erklärungen, Stichwortverzeichnis und Landkarten.

Freilich wird der Verleger gut tun, das Inhaltsverzeichnis so drucken zu lassen, daß es dem Leser ins Auge springt und durch Übersichtlichkeit jede Erleichterung bietet, also etwa: das Inhaltsverzeichnis an den Anfang des Buches (das Stichwortverzeichnis an das Ende), wenn möglich auf einer Seite, zumal bei längeren Inhaltsverzeichnissen gute, aber nicht übermäßige Gliederung in geschickter Druckeranordnung.

Bei Lehrbüchern jeder Art — nicht nur bei Schulbüchern — wird man auf ausführliche Inhaltsverzeichnisse sehen, die dann zugleich als Wiederholungstafeln dienen können. Selbst schöngeistige Bücher können Inhaltsverzeichnisse vertragen; von bloßen Unterhaltungsschriften ist hier allerdings nicht die Rede. Besinnlichen Lesern sind Inhaltsverzeichnisse z. B. in Lienhards Oberlin oder in Sappers Familie Pfäffling gewiß von

Wert; besonders der zweite Pfäffling-Band zeigt, wie ein ausführliches Inhaltsverzeichnis den Inhalt verzeichnet, ohne viel zu verraten; bei einer Erzählung ist das von einiger Bedeutung. Diese Beispiele lassen sich natürlich aus alter und neuer Zeit beliebig vermehren.

Die Voraussetzung für ein gutes Inhaltsverzeichnis ist die gründliche Arbeit des Buchverfassers; hat er den Stoff wirklich durchgearbeitet und gegliedert, dann ergibt sich ein brauchbares Inhaltsverzeichnis von selber. Dann ergibt sich noch ein weiteres zweckmäßiges Stück der Buchausstattung bei schwierigen Gegenständen: die Übersichtstafel (oder synoptische Tabelle). Was damit gemeint ist, zeigt vielleicht am leichtesten Wundts »Einleitung in die Philosophie«; dieses Werk hat nicht nur ein ausführliches Inhalts- sowie alphabetisches Sach- und Personenverzeichnis, sondern auch noch verschiedene Übersichtstafeln zur Philosophie-Geschichte und zu den Hauptrichtungen der Philosophie. Ich habe vor Jahrzehnten in einer Reihe von Abhandlungen und Aufsätzen die Geschichte, Darstellungsweise und Anwendung der Übersichtstafeln in den verschiedensten Wissens- und Lebensbereichen vom Mittelalter an bei den Hauptkulturvölkern erörtert; einige meiner Veröffentlichungen habe ich z. B. in meinem Beitrag zu Zeitlers Goethe-Handbuch (in Bd. III: »Goethe's Übersichtstafeln«) verzeichnet.

Wenn das Inhaltsverzeichnis eines Zweckbuches auch ein alphabetisches Stichwörter-Verzeichnis (Sach- und Personen-Register) vermerken kann, so wird das der Leser dankbar empfinden, da man heutzutage weniger Zeit für Bücher hat als noch vor einem halben Jahrhundert, wo ein vielgelesenes mehrbändiges Werk über deutsche Geschichte ohne Register erscheinen konnte, bis es nach dem Weltkriege nachgeliefert wurde. Wie wollte man den Inhalt des Buches »Mein Kampf« ohne ein solches Verzeichnis bewältigen! — Daß es Briefbände ohne Register gibt, ist nicht zu verstehen; lieber die kleinste Schriftgröße und äußerste Raumausnutzung (wenn nun einmal gespart werden muß), aber Briefsammlungen nicht ohne vollständiges Register! Jeder Kritiker würde dessen Fehlen mit Recht beanstanden.

Das Inhaltsverzeichnis ist räumlich ein höchst bescheidener Teil des Buches — freilich der Titel noch bescheidener. Aber die Wichtigkeit des Titels ist kein Wort zu verlieren. An den Wert des Inhaltsverzeichnisses sollte der Buchbenutzer immer wieder einmal erinnert werden; daher die Frage: Lesen Sie Inhaltsverzeichnisse?  
Dr. Robert Stein, Leipzig.

## Wann verjähren buchhändlerische Rechtsansprüche, und wie kann man die Verjährung verhindern?

Der 31. Dezember eines jeden Jahres bedeutet einen wichtigen Verjährungstermin. Man tut daher gut, wenn man vor Ablauf des Jahres seine Außenstände einmal daraufhin prüft, ob die Gefahr der Verjährung droht. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Außenstände, die zwar zur Zeit uneinbringlich sind, möglicherweise später, wenn die Lage des Schuldners sich gebessert hat, wieder zu erlangen sind. Die Verjährung bedeutet zwar nicht, daß die bestehende Forderung untergeht, sondern ihre Bedeutung liegt darin, daß der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist bei klageweisem Vorgehen des Gläubigers den Einwand der Verjährung geltend machen kann. Dadurch erreicht er, daß die Klage des Gläubigers kostenpflichtig abgewiesen wird.

A. Mit vierjähriger Verjährungsfrist verjähren nun folgende Ansprüche:

Die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (BGB. 196/1). Für den Buchhandel würden alle Lieferungen der Verleger an Sortimenten hierunter fallen, ferner die Tätigkeit der Kommissionäre für den

Verlag und das Sortiment. Bei den Sortimentern würden alle Lieferungen an Kunden, die nach der Umsatzsteuer unter Großhandelsumsätze gerechnet werden können, unter diese vierjährige Frist fallen. Alle diese Ansprüche verjähren aber bereits in zwei Jahren, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte. Beim Verlag würde der Fall wohl nur vorliegen, wenn es sich bei der Bestellung des Sortimenters um eine solche »zum eigenen Gebrauch« handelt. Beim Sortiment verjähren hingegen alle Ansprüche an Kunden, die der vollen Umsatzsteuer unterliegen, in zwei Jahren.

B. Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der Tilgungsbeträge, Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit es sich nicht um Mietzins für gewerbemäßig vermietete bewegliche Sachen handelt, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsansprüchen und sonstige wiederkehrende Handlungen.

Mit zweijähriger Verjährungsfrist verjähren außer den oben unter A genannten folgende Ansprüche:

1. Ansprüche derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbemäßig vermieten. Hierzu gehören alle Gebühren der Leihbibliotheken.